

SATZUNG

des Vereins "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V."

Präambel

Der Verein wurde im Jahre 1899 als eine Einrichtung der Siebenten-Tags-Adventisten in Friedensau bei Magdeburg gegründet. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Körperschaften und Organisationen, die organisatorisch oder ideell mit der Freikirche der Siebten-Tags-Adventisten verbunden sind.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V."
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 8 VR 1131 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, § 52 f. a. o. in der jeweiligen Fassung.
2. Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung einer gesunden Lebensweise aufgrund eines adventistisch - ganzheitlichen Menschenbildes.
3. Zur Verwirklichung dieses Zieles gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und zur Kontrolle von gesundheitlichen Risikofaktoren.
 - 3.2. Gründung und Förderung von Einrichtungen mit präventiv-medizinischen Schwerpunkten.
 - 3.3. Gesundheitsförderung durch Information und Herausgabe von Literatur, Material und Produkten.
 - 3.4. Ausbildung von Lehrkräften, Gesundheitsberatern und Helfern.
 - 3.5. Berufliche Aus- und Fortbildung von Pflegepersonal.
 - 3.6. Durchführung von Veranstaltungen und Programmen zur Bekämpfung von Abhängigkeiten und Drogenmissbrauch, insbesondere gekennzeichnet durch den Gebrauch von Alkohol, Tabak, Rausch- und Genussgiften.
 - 3.7. Ambulante und stationäre Betreuung von Personen, die durch Genussgifte, Drogen oder auf andere Weise gefährdet oder erkrankt sind.
 - 3.8. Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder seelischen und sozialen Notlagen, z. B. durch Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder stationäre Einrichtungen.
 - 3.9. Vergabe von Forschungsaufträgen und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse.
 - 3.10. Zusammenarbeit mit Gesundheitseinrichtungen der Trägerin, sowie nationalen und internationalen Organisationen, die gesundheitsfördernde Interessen und Ziele verfolgen.
4. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein anvertrauten Gelder und Vermögenswerte, die Entgegennahme von Spenden und Schenkungen, sowie Zuwendungen aus Testamenten und Vermächtnissen. Der Verein ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben und zu veräußern. Er kann sich an anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Organisationen, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, beteiligen.
5. Der Verein kann sich in rechtlich selbständige und unselbständige Zweigvereine (Regionalvereine/ Regionalgruppen) gliedern, die die Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene erfüllen.
6. Der Verein wendet die Arbeits- und Finanzrichtlinien der Trägerin in der jeweils letztgültigen Fassung an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder werden natürliche und juristische Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verein bekundet haben und sich mit dem Ziel des Vereins (§ 2) einverstanden erklären.
Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag gegenzeichnen.
 - 1.1. Zu den ordentlichen Mitgliedern, die gegenüber dem Verein durch ihre Delegierten vertreten werden, können auf Antrag gehören:
 - 1.1.1. die Körperschaften der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
 - 1.1.2. Organisationen und Einrichtungen, die organisatorisch mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verbunden sind, gleich welcher Rechtsform
 - 1.1.3. die Friedensauer Schwesternschaft
 - 1.2. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 - 1.2.1. natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften, die durch Mitarbeit und/oder finanzielle Beiträge die Aufgaben des Vereins fördern
 - 1.2.2. die DVG-Regionalvereine
 - 1.2.3. die Mitglieder der DVG-Regionalvereine
 - 1.2.4. die Mitglieder der DVG-Regionalgruppen
 - 1.3. Aufnahme von Mitgliedern
Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag
 - 1.4. Für die Friedensauer Schwesternschaft gilt § 14, Abs. 3
 - 1.5. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
 - 1.6. Verlust der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Austritt kann lediglich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu dem der Kündigung folgenden Jahresende erklärt werden.
 - 1.7. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet bei natürlichen Personen durch Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung jeweils zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - 1.8. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
 - 1.9. Ordentliche und fördernde Mitglieder können wegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
wenn das Mitglied bekundet, dass es nicht mehr mit Ziel und Zweck des Vereins übereinstimmt wegen Rückstands von Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens.
Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Mitglieds.
Ein Mitglied kann aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erheben.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitgliedsbeiträge sind fällig zum 1.4. eines Jahres. Ein Mitglied, das noch am 1.7. eines Jahres mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von 4 Wochen keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. § 4 Abs. 3.6 findet entsprechende Anwendung.
3. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gelten die Bedingungen des § 14 Abs. 6 und 7

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Mitgliederversammlung
 - 1.2. Aufsichtsrat
 - 1.3. Vorstand
 - 1.4. DVG – Zentralstelle
 - 1.5. Landesstelle

1.6. Friedensauer Schwesternschaft

2. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung obliegt dem nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufenen bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.
3. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend ist.
4. Einberufungen können in Textform (per E-Mail) l, herbeigeführt werden. Für Beschlüsse gilt dies, soweit alle Organmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Organmitglied dem Verfahren widerspricht. Sitzungen und Beratungen können zudem fernmündlich, so etwa per Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden, soweit kein Organmitglied dem widerspricht. Die Bestimmungen zu Einberufung, Form und Verfahren gelten jedenfalls als eingehalten, soweit alle Organmitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.
5. Abstimmungen sind nur dann schriftlich durchzuführen, wenn ein anwesendes Organmitglied dies verlangt. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungsergebnisse werden von dem bzw. der zum Vorsitz Berufenen festgestellt.
6. Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem oder der zum Vorsitz Berufenen zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen, im Falle schriftlicher, elektronischer oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen unverzüglich nach der Abstimmung den Organmitgliedern zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit von Beschlüssen keine Auswirkungen.
7. Alle Organmitglieder und Teilnehmer von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
8. Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und im Falle von Mitarbeitern der Freikirche über Beauftragungen im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse mit der Freikirche. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorsitzenden oder die geschäftsführende Vorsitzende. Organmitglieder erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nur dann eine Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung, wenn dies im Hinblick auf besonderen Aufwand angemessen erscheint und der Aufsichtsrat sowie in dessen Falle die Mitgliederversammlung dies beschließt.
9. Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa die Beendigung der Mitgliedschaft. Das Organmitglied hat ein Recht auf eine vorherige Anhörung des Organmitglieds erfolgen. Die Abberufung ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ beim Aufsichtsrat eingelegt werden.
10. Die Organe überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und die der anderen Organe. Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einberufung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere zu Änderungen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, zur eigenen Struktur des Vereins, zur Zusammenarbeit mit der Freikirche und zur grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

Beschlussfassung über finanzielle Beiträge der Mitglieder,
Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses,
Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates,

Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers,
Entlastung des Aufsichtsrates,
Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, sowie
wesentliche Auslagerungen oder Verträge zur Zusammenarbeit mit Dritten und
Änderung der Satzung, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens,
Auflösung und die Wahl der Liquidatoren.

Wahl der/des Vorsitzenden der Friedensauer Schwesternschaft für vier Jahre,

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
6. An den Mitgliederversammlungen sollen alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat beruft und berät die Vorstandsmitglieder und übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes aus.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus

dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden,
dem oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und
drei bis fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, soweit von der Mitgliederversammlung bestellt.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen persönlich geeignet und mit der Vereinstätigkeit grundsätzlich vertraut sein. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit fachlich fundierten sozialwirtschaftlichen, theologischen, betriebswirtschaftlichen sowie juristischen Kenntnissen vertreten sein.

4. Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten, die über das laufende Geschäft hinausreichen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes,
Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin einschließlich möglicher
Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs der Prüfung,
Laufende Beratung des Vorstandes und Kontrolle über dessen Tätigkeit,
Genehmigung des Geschäftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses,
Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines
Bilanzverlustes,
Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
Entlastung des Vorstandes,
Weisungen an den Vorstand und
Erstattung des Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.

5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch die Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates sind jedenfalls vorbehalten:

Geschäftsplan und die strategische Planung,
Verwendung von Finanzmitteln außerhalb des Geschäftsplans,
Einrichtung, Bestellung und Abberufung von Fachberäten,
Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
Gründung, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsbereichen und/oder Gesellschaftsanteilen,
Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Aufnahme von Darlehen, die den Verein zu Leistungen von jeweils mehr als € 100.000,00 verpflichten,
Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Abschluss von Tarifverträgen,
Begründung und Beendigung wesentlicher Mitgliedschaften und Kooperationen und
Anträge an die Mitgliederversammlung.

6. Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich. An den Sitzungen dürfen und sollen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall anders entscheidet. Gegenüber den anderen Organen des Vereins sowie nach außen wird der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende vertreten.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 9 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet die Zentralstelle und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden,
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis unterliegen die Vorstände den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von dem Aufsichtsrat erteilten Weisungen.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
Verantwortliche Leitung und Vertretung des Vereins,
Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
Berufung und Abberufung der Leitung der Einrichtungen und Angebote des Vereins,
Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber allen Mitarbeitern,
Erstellung des Geschäftsplans und der strategischen Planung des Vereins,
Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich eines Vorschlages für die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes und
Erstattung des Tätigkeitsberichtes an den Aufsichtsrat.
5. Der oder die geschäftsführende Vorsitzende ist hauptamtlich tätig. Die weiteren Vorstandsmitglieder können hauptamtlich angestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.
6. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat rechtzeitig in wesentliche Entscheidungen ein und informiert diesen zeitnah, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss unverzüglich der Aufsichtsrat einberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet jeweils erst mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.

Soweit ein Vorstandsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließt. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit durchgeführt.

§ 10 DVG - Zentralstelle

1. Der Verein unterhält eine Zentralstelle, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet wird.
2. Die Aufgaben der Zentralstelle werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Qualitätssicherung und Beratung geschieht u.a. durch die Theologische Hochschule Friedensau, Fachbereich Christliches Sozialwesen.
2. Der Verein bittet je nach Bedarf und Fragestellung Personen, die sich durch entsprechende fachliche Qualifikation auszeichnen, um Beratung und Mitarbeit.

§ 12 Landesstelle

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Landesstellen. Die jeweiligen Verwaltungsgebiete decken sich mit den Gebieten der Körperschaften der Trägerin.
2. Die Landesstellen, als Abteilungen der jeweiligen Körperschaften, arbeiten eng mit der Zentralstelle zusammen und dienen organisatorisch der Kommunikation zwischen Zentralstelle und Aufsichtsrat einerseits sowie den Regionalvereinen andererseits.
3. Die Landesstellen haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf Landesebene umzusetzen.

§ 13 DVG-Regionalvereine

Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten können 7 natürliche Personen einen rechtlich selbstständigen DVG-Regionalverein gründen. Die Regionalvereine sind verpflichtet eng mit der Ortsgemeinde zusammen zu arbeiten.

1. DVG-Regionalvereine können, solange sie Mitglied im „Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V.“ sind, den Namen des Vereins führen und müssen diesen um die Regionalbezeichnung ergänzen.
2. Mitglieder im DVG-Regionalverein sind automatisch fördernde Mitglieder im Gesamtverein.
3. Die DVG-Regionalvereine sind Mitglieder im Gesamtverein (§ 4,1.2.2.). DVG-Regionalvereine können, solange sie Mitglied im „Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V.“ sind, den Namen des Vereins führen und müssen diesen um die Regionalbezeichnung ergänzen. Bei Verlust der Mitgliedschaft endet zugleich das Recht der Nutzung des Namens des Vereins und aller zum Verein gehörenden Logos.
4. Die DVG-Regionalvereine haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Dabei arbeiten sie vertrauensvoll mit dem Verein zusammen. Der Vorstand des Vereins hat Rede- und Antragsrecht in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der DVG-Regionalvereine. Der Verein schlägt der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden des Vorstandes der DVG-Regionalgruppe zur Wahl vor. Die DVG-Regionalvereine übermitteln die Protokolle ihrer Mitgliederversammlungen und Bilanzen an den Verein.
5. Der Vorsitzende und die Mehrheit des Vorstandes müssen Mitglieder der Freikirche sein. . Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von 14 Tagen der Zentralstelle und der Landesstelle mitzuteilen. Der Vorstand des Vereins kann gegen die Wahl des Regionalgruppenvorstandes innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Wahlmitteilung Einspruch erheben.
6. Die DVG-Regionalvereine entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder, die Mitglied in einem DVG-Regionalverein sind, sind von der Beitragspflicht zum Verein befreit.
7. Der Verein ist berechtigt in die Kassen der DVG-Regionalvereine zu prüfen und Einsicht in die Bücher und Protokolle zu nehmen.

§ 14 DVG-Regionalgruppen

Mit Zustimmung des Gemeinderates einer Ortsgemeinde (Adventgemeinde) der Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten können 7 natürliche Personen eine rechtlich unselbstständige DVG-Regionalgruppe gründen. Die die Regionalgruppen sind verpflichtet eng mit der Ortsgemeinde zusammen zu arbeiten.

1. Die Regionalgruppen haben den Zweck, die in § 2 genannten Aufgaben auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit der DVG-Zentralstelle erfolgt direkt und über die jeweilige Landesstelle.
2. Die Regionalgruppe verwaltet sich durch einen eigenen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Der Vorsitzende und die Mehrheit des Vorstandes müssen Mitglieder der Freikirche sein.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluss. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von 14 Tagen der Zentralstelle und der Landesstelle mitzuteilen.
4. Der Vorstand des Vereins kann gegen die Wahl des Regionalgruppenvorstandes innerhalb 4 Wochen nach Posteingang Einspruch erheben.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Regionalgruppe. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung eines Jahresplanes einschließlich des Haushaltsplanes.
 - Durchführung der Planungen der Regionalgruppe.
 - Durchführung von Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe.
 - Ordnungsgemäße Kassenführung über die Gelder der Regionalgruppe und die jährliche Erstellung einer Abrechnung, die von bestellten Rechnungsprüfern des Vereins geprüft wird.
 - Kassen- und Berichtswesen sind nach den Ordnungen der Trägerin durchzuführen.
 - Aufnahme und Ausschluss von fördernden Mitgliedern in ihrem Bereich.
6. Einladungen zu Mitgliederversammlungen der Regionalgruppe erfolgen mindestens einmal jährlich. Die Ladungsfristen unter § 8 Abs. 1 und 2 sind zu beachten. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandsarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln der Regionalgruppe oder des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand der Regionalgruppe ist nicht berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
9. Die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen aus Testamenten und Vermächtnissen, sowie der Erwerb von Grundeigentum gehören ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes des Vereins bzw. der Zentralstelle.
10. Der Vorstand der Regionalgruppe entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
11. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der DVG-Zentralstelle und der Landesstelle ist umgehend eine Kopie des Protokolls zuzusenden.
12. Der Vorstand des Vereins kann die Regionalgruppe auflösen.
13. Bei Auflösung der Regionalgruppe fällt das Vermögen der Regionalgruppe dem Verein zu.

§ 15 Friedensauer Schwesternschaft

Die Friedensauer Schwesternschaft ist ein rechtlich unselbstständiger Berufsverband für Pflegeberufe und wurde von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, im Jahre 1901 in Friedensau bei Magdeburg gegründet.

1. Mitglieder werden natürliche Personen, die durch schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verband bekunden, der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - Zu den Mitgliedern gehören:
 - 1.1. Personen, die ein staatlich anerkanntes Examen in einem Pflegeberuf abgelegt haben, wie Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Altenpflegerinnen und Altenpfleger
Krankenpflegehelfer

- 1.2. nicht oder nicht mehr berufstätige Pflegekräfte
- 1.3. Angehörige aller anderen medizinischen Berufe
2. Berufstätige Mitglieder der unter 1.1. angeführten Berufsgruppen sind über den Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) berufshaftpflicht- und rechtsschutzversichert.
3. Aufnahme von Mitgliedern
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Vorsitzende der Schwesternschaft. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen und muss Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift und bei den Berufsgruppen unter 1.1. den Nachweis des staatlichen Examens des/der Bewerbers(in) enthalten.
Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Über die Entscheidung seines/ihres Aufnahmeantrages wird der/die Bewerber(in) schriftlich unterrichtet.
4. Verlust der Mitgliedschaft siehe § 4, Abs. 3 ff dieser Satzung in analoger Anwendung
5. Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft sind automatisch Mitglieder im Verein "Deutscher Verein für Gesundheitspflege e.V." , Angehörige der unter 1.1. angeführten Berufsgruppen auch im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) und über diesen im Weltbund für Krankenschwestern und Krankenpfleger (ICN).
6. Für Mitglieder der Friedensauer Schwesternschaft gilt eine gesonderte Beitragsregelung.
7. Der Mitgliedsbeitrag berufstätiger Mitglieder nach 1.1. schließt eine Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung ein.
Versicherungsschutz besteht nur für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 01.04. des Jahres bezahlt haben.
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
8. Geleitet wird die Friedensauer Schwesternschaft durch die Vorsitzende der Schwesternschaft.
Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung des DVG für vier Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Zur Vorsitzenden können nur Mitglieder nach Abs. 1.2.1 gewählt werden.
Der Vorsitzenden obliegt die Leitung der Friedensauer Schwesternschaft im Sinne § 2 dieser Satzung. Sie arbeitet eng mit der DVG-Zentralstelle zusammen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
Leitung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Schwesternschaft.
Repräsentation der Friedensauer Schwesternschaft nach innen und nach außen.
Vertretung der Schwesternschaft in Vorstand und Mitgliederversammlung des DVG und im DBfK.

§ 16 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird.
3. Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vor Eintragung der Satzungsänderung durch eigenen Beschluss vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten im Süddeutschen Verband KdÖR. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schriftform gewählt. Sie gilt für beide Geschlechter.)

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2020 neu gefasst.